



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07247**  
Datum: 07.05.2008  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Gottfried Koehn

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.05.2008	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Verstößen gegen die Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung)**

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Verstöße gegen die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung sind in Halle im Jahr 2007 der Verwaltung bekannt geworden? (Bitte nach Art des Verstoßes aufschlüsseln)
2. Wie oft wurden im Jahr 2007 Bußgelder verhängt?
3. Wurden im Jahr 2007 sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr in diesem Zusammenhang durchgeführt?
4. Wie viele Kontrollen nach der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung wurden im Jahr 2007 in Halle durchgeführt?

gez. Gottfried Koehn  
Fraktionsvorsitzender

**Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Verstößen gegen die Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung)  
Vorlage: IV/2008/07247**

---

**Antwort:**

Die Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung) dient ausschließlich der Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften, die in relevanten Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates festgeschrieben sind. Die Verordnung wurde auf der Grundlage einer Ermächtigung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) erlassen und bezieht sich grundsätzlich auf das LFGB. Sie ist notwendig, da die jeweiligen gemeinschaftlichen Vorschriften keine Sanktionierungen enthalten. Verstöße gegen die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung sind somit praktisch nicht möglich.

**Frage 1:**

**Wie viele Verstöße gegen die lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung sind in Halle im Jahr 2007 der Verwaltung bekannt geworden? (Bitte nach Art des Verstoßes aufschlüsseln)?**

Die erste Frage bezieht sich auf die Zahl der festgestellten Verstöße gegen nationale und gemeinschaftliche lebensmittelrechtliche Bestimmungen. Zur Erläuterung soll erwähnt werden, dass die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung nicht die einzige und auch nicht die wichtigste Vorschrift zur Ahndung der in Rede stehenden Verstöße darstellt. Maßgebend ist das LFGB, das selbständig oder in Verbindungen mit Spezialverordnungen (z.B. zur Lebensmittelkennzeichnung, zur Verwendung von zulassungspflichtigen Zusatzstoffen, zur Handhabung tiefgekühlter Lebensmittel, zur Verwendung gentechnisch veränderter Organismen zur Lebensmittelgewinnung, zur Kenntlichmachung der Herkunft bestimmter Erzeugnisse etc.) Vorgaben für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln macht und Sanktionen für den Fall von Verstößen enthält. Außerdem ist festzuhalten, dass ein Teil der Verstöße nicht vor Ort festgestellt werden kann, sondern erst nach Untersuchung der Erzeugnisse im Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt oder einer Untersuchungseinrichtung eines anderen Bundeslandes bzw. eines anderen Mitgliedsstaates erkennbar wird. In diesen Fällen wird die jeweils zuständige Behörde informiert, die dann die entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Ahndung der Verstöße einzuleiten hat.

Verstöße 2007	2456
ausschließlich LFGB	55
LFGB i.V.m. VO 178/2002	18

Lebensmittelkennzeichnung	448
Zusatzstoffkennzeichnung	516
GVO	8
Summe:	3501

### **Frage 2:**

#### **Wie oft wurden im Jahr 2007 Bußgelder verhängt?**

Alle Sanktionen im Bereich des Lebensmittelrechts sind an das LFGB gebunden. Da durch das LFGB selbst bereits viele Bußgeldtatbestände benannt sind, kommt eine Sanktionierung nach der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung nur relativ selten vor.

Im Jahr 2007 wurden 47 Bußgeldverfahren eingeleitet, von denen 11 mit Verwarnung und 36 mit Bußgeld geahndet wurden. Außerdem wurden 47 Fälle, in denen eine Straftat nach LFGB vorgelegen hat, an die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) abgegeben.

35 Fälle, bei denen die Staatsanwaltschaft nicht den Tatbestand einer Straftat festgestellt hatte, wurden zur weiteren Bearbeitung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren an die Stadt Halle (Saale) zurückgegeben und sind in die zuvor genannten Zahlen über durchgeführte Bußgeldverfahren eingeflossen.

### **Frage 3:**

#### **Wurden im Jahr 2007 sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr in diesem Zusammenhang durchgeführt?**

Treten Mängel auf, die keine direkte oder akute Gefährdung der Sicherheit der Verbraucher darstellen und deren Beseitigung nicht umgehend erfolgen kann, wird den Lebensmittelunternehmern im Rahmen einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit gegeben, selbst Maßnahmen einzuleiten oder vorzuschlagen, die zur Abstellung der Mängel führen (2007: 82 Anhörungen nach § 28 VwVfG). Sind diese Maßnahmen oder Vorschläge nicht ausreichend bzw. reagiert der Lebensmittelunternehmer nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen auf die schriftliche Anhörung, erfolgt die Anordnung von Maßnahmen in Form einer Ordnungsverfügung, die ggf. mit einer Androhung von Zwangsmaßnahmen verbunden ist (2007: 76 Ordnungsverfügungen).

In Fällen akuter Gefährdung der Verbrauchersicherheit oder des Verdachtes, dass Gegenstände (hier Lebensmittel) zur Durchführung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verwendet werden können, erfolgt die Sicherstellung der entsprechenden Lebensmittel. Dem Eigentümer wird dann ermöglicht, den weiteren Verbleib zu regeln. Wenn hier keine Aussage zur sicheren Vermeidung des weiteren Inverkehrbringens gemacht werden können, wird die Entsorgung der jeweiligen Materialien angeordnet. Diese Verfahrensweise erfolgt meist ohne schriftliche Anhörung, die Verfügung zur Sicherstellung und Entsorgung ergeht anschließend in schriftlicher Form. (2007: 2 Sicherstellungen, Entsorgungsverfügungen).

Entsprechen die hygienischen Voraussetzungen in einem Lebensmittelbetrieb nicht den Vorgaben des Lebensmittelrechts und ist von einer daraus resultierenden Gefährdung der Verbrauchersicherheit auszugehen, wird das Inverkehrbringen aller oder bestimmter Lebensmittel bis zur Beseitigung der Mängel untersagt. Damit kann die zeitweilige Schließung der Einrichtung verbunden sein. (2007: 3 Untersagungen/ zeitweilige Schließungen).

### **Frage 4:**

#### **Wie viele Kontrollen nach der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung wurden im Jahr 2007 in Halle durchgeführt?**

Die Frage zielt auf die Durchführung von Kontrollen in Lebensmittelbetrieben ab. Grundlage

dieser Kontrollen ist nicht die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung, sondern die Verordnung (EG) Nr. 882/2004, für bestimmte zulassungspflichtige Betriebe die Verordnung (EG) 854/2004, das LFGB und die Tierische-Lebensmittelüberwachungsverordnung. Weiterhin sind anzuwenden die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) sowie der Runderlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über Risikobeurteilung bei der amtlichen Überwachung von Lebensmittelunternehmen.

Aufgrund dieser Vorgaben wurden 3671 Routinekontrollen im Jahr 2007 durchgeführt.

Zusätzlich wurden 2007 1524 Anlasskontrollen durchgeführt, wobei hierzu 83 Beschwerdekontrollen, 424 Nachkontrollen, 67 Kontrollen auf Anforderung, 61 Abnahmekontrollen, 250 Ermittlungskontrollen, 76 Rückrufkontrollen, 5 Teamkontrollen (gemeinsam mit Landesverwaltungsamt und Landesamt für Verbraucherschutz), 3 Transportkontrollen sowie 555 Ein- bzw. Ausfuhrkontrollen zählen.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter